
**Reglement zum beruflichen Auftrag
der Lehrpersonen der Volksschule (Amtsauftrag)**

Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung

Altdorf, 14. April 2005

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE / ZUSAMMENFASSUNG.....	3
2	ÜBERSICHT ÜBER DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN.....	4
3	GRUNDSÄTZLICHES ZUM ENTWURF FÜR EINEN AMTSAUFTRAG.....	5
4	VERGLEICH DER BISHERIGEN RICHTLINIEN MIT DEM ENTWURF FÜR EINEN AMTSAUFTRAG	6
5	GLIEDERUNG DER ARBEITSZEIT.....	7
6	DIE JÄHRLICHE ARBEITSZEIT DER LEHRPERSONEN UND IHRE VERTEILUNG AUF SCHUL- UND FERIENZEIT¹	7
7	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN.....	8
8	VERNEHMLASSUNG / VERNEHMLASSUNGSFRAGEN.....	10

VERZEICHNIS der Tabellen

TABELLE 1 ZUORDNUNG DER AUFGABEN AUS SCHULGESETZ UND SCHULVERORDNUNG AUF DIE ARBEITSFELDER	5
TABELLE 2 VERGLEICH BISHERIGE UND NEUE PROZENTUALE VERTEILUNG AUF DIE ARBEITSFELDER	6

1 Ausgangslage / Zusammenfassung

Artikel 52 des Schulgesetzes (RB 10.1111) und Artikel 40 der Schulverordnung (RB 10.1115) umschreiben die Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen. Basierend auf diesen Grundlagen kann der Erziehungsrat nähere Vorschriften zu den Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen erlassen, den so genannten Amtsauftrag.

Am 20. Oktober 1999 beschloss der Erziehungsrat die "Richtlinien zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule" (siehe Anhang 1 Seite 11). Diese Richtlinien traten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Der Erziehungsrat vertritt die Meinung, dass der bestehende Amtsauftrag aus folgenden Gründen überarbeitet werden soll:

1. Die bisherigen Richtlinien vom 20. Oktober 1999 orientieren sich an den Vorgaben einer Arbeitsgruppe der damaligen IEDK, heute Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ), von 1995. Die BKZ hat an ihrer Sitzung vom 13. September 2002 eine neue Empfehlung zum Berufsauftrag beschlossen. Dieser neue Berufsauftrag entspricht jenem, welcher der Kanton Luzern zusammen mit dem Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband erarbeitet und in Kraft gesetzt hat. Der Amtsauftrag im Kanton Uri soll an die Empfehlung der BKZ von 2002 angepasst werden.
2. Der Amtsauftrag hat zum Ziel, die Arbeitszeit für die Lehrpersonen in den verschiedenen Arbeitsfeldern zu quantifizieren. Der heute gültige Amtsauftrag enthält Richtwerte, mit einer relativ grossen Bandbreite. In der Praxis hat sich gezeigt, dass damit eine zu geringe Verbindlichkeit erreicht wird. Neu sollen deshalb feste Werte für die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitsfelder vorgegeben werden, wobei mit Lehrpersonen im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden können. Damit wird für die Schulbehörden und Schulleitungen eine Grundlage geschaffen, die verbindlichen Sperrzeiten für die Lehrpersonen an den Schulen zu quantifizieren.

Der Erziehungsrat hat sich entschlossen, keine eigene Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines Urner Amtsauftrages einzusetzen. Dies deshalb, weil er sich grundsätzlich an die Empfehlung der BKZ halten will. Das neue Reglement soll aber in eine breite Vernehmlassung geschickt werden.

Wie schon der bisherige Auftrag, geht auch der neue Amtsauftrag von einer Jahresarbeitszeit von 1900 Stunden aus. Dies entspricht der Arbeitszeit der kantonalen Angestellten (nach Abzug der Ferien und nach Abzug der Sonn- und Feiertage). Der neue Auftrag entspricht demjenigen im Kanton Luzern. Anstelle der bisherigen drei Arbeitsfelder (Klasse, Schule, Lehrpersonen) treten neu folgende vier Arbeitsfelder (in Klammer ist jeweils der Anteil in % an der Jahresarbeitszeit festgehalten):

- | | |
|---------------|----------|
| 1. Klasse | (82.5 %) |
| 2. Lernende | (5.0 %) |
| 3. Schule | (7.5 %) |
| 4. Lehrperson | (5.0 %) |

Dieser Bericht dient der Vernehmlassung bei Schulbehörden und Lehrpersonen sowie den Berufsverbänden der Lehrpersonen im Kanton Uri. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. August 2005.

2 Übersicht über die rechtlichen Grundlagen

Das Schulgesetz weist den Lehrpersonen in Artikel 52 folgende Aufgaben zu:

¹Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

²Sie leitet die Klasse und nimmt ihre Verantwortlichkeit als Lehr- und Erziehungsperson gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz umschrieben sind.

³Sie bildet sich regelmässig fort.

⁴Sie arbeitet an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule mit.

Diese Umschreibung lässt sich bezüglich der Aufgaben wie folgt zusammenfassen:

1. Schülerinnen und Schüler ausbilden und erziehen
2. Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und Schulinstanzen
3. die Klasse leiten
4. regelmässige Weiterbildung
5. Mitarbeit bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule.

Die Schulverordnung führt in Artikel 40 diese Aufgaben unter dem Titel „Pflichten der Lehrpersonen“ näher aus.

¹Die Lehrperson ist verpflichtet,

- a) die Schülerinnen und Schüler gemäss den Zielsetzungen des Schulgesetzes auszubilden, zu fördern und zu erziehen;
- b) den Schülerinnen und Schülern sowie allen weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen Achtung und Wertschätzung entgegenzubringen;
- c) insbesondere die körperliche, seelische und geistige Integrität der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu respektieren;
- d) das schulische Interesse sowie das selbstständige Denken und Handeln der Schülerinnen und Schüler zu wecken und zu fördern;
- e) die Verantwortung für die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Auftrages der Schule zu übernehmen;
- f) den Unterricht gewissenhaft vorzubereiten, diesen gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;
- g) mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam zusammenzuarbeiten;
- h) bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens fördernd mitzuarbeiten;
- i) sich regelmässig fortzubilden.

Bezogen auf die Tätigkeiten lassen sich die Aufgaben hier wie folgt zusammenfassen:

- Schülerinnen und Schüler sind gemäss den Zielsetzungen der Schulgesetzgebung auszubilden, zu fördern und zu erziehen;
- Der Unterricht ist gewissenhaft vorzubereiten und gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten;
- Zusammenarbeit mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam;
- Fördernde Mitarbeit bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens;

- Regelmässige Weiterbildung.

Schulgesetz und Schulverordnung halten also fest, welche Aufgaben die Lehrpersonen im Allgemeinen zu erfüllen haben. Nach Artikel 40 Absatz 2 der Schulverordnung kann der Erziehungsrat einen so genannten Amtsauftrag erlassen. Der Amtsauftrag umschreibt die Aufgaben der Lehrpersonen und ordnet sie vier Arbeitsfeldern zu. In Richtwerte wird festgelegt, wie hoch der Anteil an Arbeitszeit in den einzelnen Arbeitsfeldern im Durchschnitt sein soll.

3 Grundsätzliches zum Entwurf für einen Amtsauftrag

Der Entwurf zu einem neuen Amtsauftrag entspricht inhaltlich dem im Kanton Luzern gültigen. Er entspricht damit auch dem Amtsauftrag, wie er von der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz (BKZ) mit Beschluss vom 13. September 2002 empfohlen wird.

Die Aufgabenbereiche der beruflichen Tätigkeit der Lehrpersonen werden demgemäss wie folgt unterteilt (*in Schrägschrift, Ergänzungen gegenüber dem Luzerner Modell*):

Arbeitsfeld Klasse

- unterrichten, *fördern* und erziehen
- planen, vorbereiten, organisieren, auswerten und *dokumentieren* des Unterrichts

Arbeitsfeld Lernende

- beraten, begleiten und *beurteilen* der Lernenden
- zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, Schuldiensten und Amtsstellen

Arbeitsfeld Schule

- gestalten und organisieren der eigenen Schule
- entwickeln und evaluieren der eigenen Schule
- *schulinterne Weiterbildung*

Arbeitsfeld Lehrperson

- evaluieren der eigenen Tätigkeiten
- individuell weiterbilden in allen Tätigkeitsbereichen

Die Aufgaben gemäss Schulgesetz und Schulverordnung lassen sich wie folgt auf die vier Arbeitsfelder aufteilen (Tabelle 1):

Tabelle 1
Zuordnung der Aufgaben aus Schulgesetz und Schulverordnung auf die Arbeitsfelder

Arbeitsfeld	Aufgabe nach Schulgesetz	Aufgabe nach Schulverordnung
Klasse	die Klasse leiten, Schülerinnen und Schüler ausbilden und erziehen	Schülerinnen und Schüler sind gemäss den Zielsetzungen der Schulgesetzgebung auszubilden, zu fördern und zu erziehen. Der Unterricht ist gewissenhaft vorzubereiten und gemäss Lehrplan zu erteilen und auszuwerten.

Arbeitsfeld	Aufgabe nach Schulgesetz	Aufgabe nach Schulverordnung
Lernende	Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrpersonen und Schulinstanzen	Schülerinnen und Schüler sind ... zu fördern. Zusammenarbeit mit den Eltern, Behörden, Schuldiensten, der Schulleitung und dem Schulteam.
Schule	Mitarbeit bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule	Fördernde Mitarbeit bei der Gestaltung und an der Entwicklung des Schullebens.
Lehrperson	Regelmässige Weiterbildung	Regelmässige Weiterbildung

Sowohl der bisherige Amtsauftrag als auch das Luzerner Modell gehen bei der Arbeitszeit der Lehrpersonen von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1'900 Stunden aus. Dies entspricht der durchschnittlichen Nettoarbeitszeit in der Verwaltung. Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die vier Arbeitsfelder:

Arbeitsfeld Klasse	82.5 %	1567 Std.
Arbeitsfeld Lernende	5.0 %	95 Std.
Arbeitsfeld Schule	7.5 %	143 Std.
Arbeitsfeld Lehrperson	5.0 %	95 Std.

100% = 1'900 Jahresarbeitsstunden

Diese prozentuale Verteilung wurde aus verschiedenen Untersuchungen zur Arbeitszeit der Lehrpersonen abgeleitet. Die prozentuale Verteilung wurde zudem unter Mitarbeit des Luzerner Lehrerinnen- und Lehrervereins bestimmt.

4 Vergleich der bisherigen Richtlinien mit dem Entwurf für einen Amtsauftrag

Der bisherige Amtsauftrag enthielt drei Arbeitsfelder. Das bisherige Arbeitsfeld Klasse wird neu in zwei Arbeitsfelder umgestaltet. Das eine wird weiterhin als Arbeitsfeld Klasse und das andere als Arbeitsfeld Lernende bezeichnet. Damit enthält die neue Aufteilung nicht nur drei, sondern vier Arbeitsfelder. Die nachstehende Tabelle 2 ermöglicht einen Vergleich der Werte:

Tabelle 2
Vergleich bisherige und neue prozentuale Verteilung auf die Arbeitsfelder

Arbeitsfeld	Wert in Richtlinien vom 20.10.99	Wert im Entwurf für den neuen Amtsauftrag
Klasse	80 - 90 %	82,5 %
Lernende	(enthalten in Arbeitsfeld Klasse)	5,0 %
Schule	5 - 15 %	7,5 %
Lehrperson	5,0 %	5,0 %

Neu soll - wie beim Luzerner Modell - keine Bandbreite, sondern ein fixer prozentualer Richtwert vorgegeben werden. Trotzdem ist klar, dass es sich um Richtwerte handelt, die im Durchschnitt über mehrere Jahre erreicht werden sollen. Neu soll die Schulleitung (bzw. dort wo keine Schulleitung eingesetzt wurde, der Schulrat) die Kompetenz erhalten, mit einzelnen Lehrpersonen von diesen Richtlinien abweichende Vereinbarungen treffen zu können.

Weitere Neuerungen gegenüber dem bestehenden Amtsauftrag sind:

- Die Aufgaben in den einzelnen Arbeitsfeldern werden anders beschrieben.
- Die Schulleitung bzw. der Schulrat kann einzelne Lehrpersonen dazu verpflichten, ihre Arbeitszeit zu erfassen und zu dokumentieren.
- Die Kompetenz Sperrzeiten festzulegen wird nicht mehr im Reglement zum beruflichen Auftrag der Lehrpersonen geregelt, sondern in Artikel 8 der Weisungen zur Schulzeit vom 1. Dezember 2004.

5 Gliederung der Arbeitszeit¹

Die Aufgaben und deren unterschiedliche Gewichtung je Schulstufe lassen verschiedene Arbeitszeitmodelle zu. Allen ist auf jeden Fall gemeinsam, dass die Lehrpersonen zusätzlich zum Unterricht im Schulhaus anwesend sind. Daraus ergibt sich grundsätzlich folgende Gliederung der Arbeitszeit:

- Unterrichtszeit
- vorgegebene Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (zur Teilnahme an Informations- und Planungssitzungen und SCHILW)
- vereinbarte Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts (zur Koordination mit anderen Lehrpersonen und zur Durchführung von Schulanlässen, Reformprojekten und Evaluationen)
- frei gestaltbare Arbeitszeit ausserhalb des Unterrichts

Neu ist dabei vor allem die zweite und dritte Komponente, welche die Lehrpersonen verpflichtet, ausserhalb der Unterrichtszeit kollektive Aufgaben wie "Gestalten der eigenen Schule", "Mitwirken an der Entwicklung der Schule", "Zusammenarbeiten" und "Schulinterne Weiterbildung" (SCHILW) zu erfüllen. Die vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine werden von der Schulleitung jeweils für ein Schuljahr fixiert. Die vereinbarte Arbeitszeit dient der Erledigung von Aufgaben in Teams und Arbeitsgruppen. Sie kann von diesen unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele zeitlich selbst organisiert und angesetzt werden. Frei gestaltbar sind insbesondere die unter den Arbeitsfeldern "Klasse", "Lernende" und "Lehrpersonen" erwähnten Aufgaben rund um den Unterricht sowie die individuelle Weiterbildung.

6 Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen und ihre Verteilung auf Schul- und Ferienzeit¹

Die jährliche Gesamtarbeitszeit einer Lehrperson entspricht jener der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ausgehend von der heute für das Staatspersonal geltenden Arbeitszeitregelung, durchschnittlichen Werten aus Bewertungen des Arbeitsplatzes von Lehrpersonen sowie den geltenden Bestimmungen für die Organisation des Schuljahres ergeben sich folgende Arbeitszeitberechnungen:

¹ Zitiert aus: Schulen mit Profil: Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen, Luzern, August 2004

Effektive jährliche Arbeitszeit für das Staatspersonal (Durchschnitt)

48	Arbeitswochen à 42 Std. nach Abzug der Feiertage	1900 Std.
4	Wochen Ferien	
52	Wochen	1900 Std.

Effektive jährliche Arbeitszeit für Lehrpersonen

38,5	Schulwochen à 45,9 Std. (exkl. 0,75 Wochen in die Schulzeit fallende Feiertage) für Arbeiten, die während den 38,5 Schulwochen zu erledigen sind, insbesondere Unterricht, Beratung und Begleitung der Lernenden sowie andere an die Schulzeit gebundene Aufgaben.	1732 Std.
4	Wochen à 42 Std. in den Schulferien für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen Arbeiten, die nicht während der Schulzeit erledigt werden müssen, insbesondere langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, der Gestaltung und Entwicklung der Schule usw.	168 Std.
3,5	Wochen Kompensation der in der Schulzeit geleisteten Mehrstunden (37,75 Schulwochen à 3,9 Mehrstunden = 147 Std.)	
2	Wochen in die schulfreie Zeit fallende Feiertage	
4	Wochen effektive Ferien	
52	Wochen	1900 Std.

Diese Berechnung zeigt, dass eine Lehrperson mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 45,9 Stunden in der Schulzeit sowie 4 Wochen Arbeitszeit in der schulfreien Zeit gleich viel arbeitet wie andere Angestellte im öffentlichen Dienst. Die Einteilung der jährlichen Arbeitszeit einer Lehrperson zeigt aber auch, dass im Gegensatz zur allgemein geltenden Form der Arbeitserbringung die Arbeitszeit so verteilt ist, dass sie während der Schulzeit deutlich über jener der in der öffentlichen Verwaltung Tätigen liegt. Ebenso zeigt sich, dass die schulfreie Zeit nicht mit Ferien gleichzusetzen ist.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die einzelnen Artikel des Entwurfes zum Reglement kommentiert:

Artikel 2 Arbeitsfelder

Anstelle der bisherigen drei Arbeitsfelder, werden neu vier Arbeitsfelder definiert. Das bisherige Arbeitsfeld Klasse wird unterteilt in ein Arbeitsfeld Klasse und das Arbeitsfeld Lernende.

Artikel 3 Arbeitsfeld Klasse

Gegenüber dem Luzerner Modell werden folgende Ergänzungen (**fett**) vorgenommen:

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

a) das Unterrichten, **Fördern** und Erziehen;

Die Ergänzung ist notwendig, weil der Begriff „Fördern“ auch in Artikel 20 Buchstabe a der Schulverordnung erwähnt wird.

b) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und **Dokumentieren** des Unterrichts: dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten wie Zeugnisse schreiben, Vorbereiten von Schulreisen und Schulverlegungen.

Unter Dokumentieren des Unterrichts wird der Eintrag ins Unterrichtsheft oder in die Journale verstanden.

Gemäss Artikel 30 Buchstabe h der Schulverordnung sind die Eltern während der obligatorischen Schulzeit in der Regel mindestens zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr einzuladen.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Ergänzend zum Luzerner Modell wird das „Beurteilen“ speziell aufgeführt. Das Beurteilen gehört eindeutig auch zum Arbeitsfeld Lernende.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Im Luzerner Modell wird die „Schulinterne Weiterbildung“ nicht separat erwähnt. Die Schulinterne Weiterbildung gehört aber ebenfalls zum Arbeitsfeld Schule und nicht zum Arbeitsfeld „individuelle Weiterbildung“ im Arbeitsfeld Lehrperson.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet, wie schon im heute geltenden Amtsauftrag, die beiden Bereiche Evaluation der eigenen Tätigkeit und die individuelle Weiterbildung.

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

Hier wird als Grundsatz festgehalten, dass die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung entspricht. Pro Jahr fallen im Schnitt so 1900 Stunden an. Die Verteilung auf die einzelnen Arbeitsfelder stellt einen Richtwert dar, der von Stufe zu Stufe und auch von Klasse zu Klasse variieren kann.

Artikel 8 Teilzeit Anstellung

Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen haben den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahrzunehmen. Erfahrungsgemäss ist es bei in Teilzeit Arbeitenden schwierig, den Anteil im Arbeitsfeld Schule und hier speziell die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung gerecht festzulegen. Deshalb soll die Schulleitung und dort wo keine Schulleitung installiert ist, der Schulrat die Kompetenz erhalten, den Anteil individuell festzulegen.

Artikel 9 Individuelle Vereinbarung

Mit diesem Artikel wird der Schulleitung oder dem Schulrat ermöglicht, mit einzelnen Lehrpersonen individuelle Vereinbarungen zu treffen. Mit dem Absatz 2 sollen einzelne Lehrpersonen dazu verpflichtet werden können, Ihre Arbeitszeit schriftlich zu dokumentieren. Dies soll in erster Linie dazu dienen, Grundlagen für individuelle Vereinbarungen mit einzelnen Lehrpersonen zu schaffen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Das Reglement soll auf den 1. Januar 2006 in Kraft treten.

8 Vernehmlassung / Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassungsfrist ist auf den 30. September 2005 festgelegt. Der Erziehungsrat hat folgende Vernehmlassungsfragen beschlossen:

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Sind Sie mit der Aufteilung in die vier Arbeitsfelder Klasse, Lernende, Schule und Lehrperson und der prozentualen Verteilung auf die Arbeitsfelder einverstanden?
3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung bzw. der Schulrat mit einzelnen Lehrpersonen mittels Vereinbarungen von den Richtwerten abweichen kann?
4. Welche Meinung haben Sie zur Möglichkeit, einzelne Lehrpersonen dazu verpflichtet zu können, ihre Arbeitszeit dokumentieren zu müssen?
5. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte, Kreisschulräte
- Teams der Lehrpersonen (Versand über die Schulleitungen oder in Gemeinden ohne Schulleitung über die Schulhausvorsteherschaft: Eine Stellungnahme pro Gemeinde / Kreisschule unterteilt in Kindergarten/Primarschule und Oberstufe)
- Verein Kindergartenlehrpersonen
- Verein TG-Lehrpersonen
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)

Wir danken Ihnen, wenn Sie sich bei Ihrer Antwort an diesen Aufbau halten. Weiter erleichtern Sie uns die Auswertung wesentlich, wenn Sie uns Ihre Antwort auf elektronischem Weg zukommen lassen auf Email: peter.horat@ur.ch.

Bildungs- und Kulturdirektion
Vernehmlassung Amtsauftrag
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

**Anhang 1:
Richtlinien zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der
Volksschule vom 20. Oktober 1999**

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Art. 40 Abs. 2 SchVO, in Ergänzung zu Art. 52 und 53 SchG und zu Art. 39 und 40 SchVO beschliesst:

Artikel 1 Beruflicher Auftrag der Lehrpersonen; Geltungsbereich

¹ Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst die drei Arbeitsfelder *Klasse, Schule* und *Lehrperson*.

² Die drei Arbeitsfelder gelten grundsätzlich für alle Lehrperson aller Stufen und Fachschaften.

³ Die Lehrpersonen erfüllen ihren beruflichen Auftrag in Zusammenarbeit mit den Schulpartnern.

Artikel 2 Arbeitsfeld Klasse

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst

- a) das *Unterrichten und Erziehen*. Der Unterricht orientiert sich an den Bildungs- und Erziehungszielen von Schulgesetz und Schulverordnung, an den Zielen des Lehrplans und an den Erfahrungen und dem Lernvermögen der Schülerinnen und Schüler.
- b) das *Planen und Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren* des Unterrichts. Dazu zählen auch die organisatorischen und administrativen Arbeiten, welche die eigene(n) Klasse(n) betreffen.
- c) die *Arbeit rund um das einzelne Kind*. Darunter fallen insbesondere die Beurteilung, die Elternarbeit und die Zusammenarbeit mit den Schuldiensten.

Artikel 3 Arbeitsfeld Schule

¹ Die Lehrpersonen arbeiten mit

- a) in der *Gestaltung des täglichen Schullebens*. Darunter fallen sowohl die Mitwirkung an der pädagogischen Gestaltung der Schule als auch die Beteiligung bei der Erfüllung organisatorischer Aufgaben der Schule.
- b) an der *Weiterentwicklung der Schule*. Damit ist in erster Linie die eigene Schule gemeint (Mitarbeit in lokalen Schulentwicklungsprojekten), aber auch die Schule im Allgemeinen (Übernahme eines kantonalen Mandates).

² Dazu arbeiten die Lehrpersonen mit ihren Kolleginnen und Kollegen und der Schulleitung bzw. den Schulbehörden zusammen.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lehrperson

¹ Lehrpersonen überdenken regelmässig ihre Arbeit und setzen sich Ziele zur Weiterentwicklung ihrer beruflichen Tätigkeit.

² Lehrpersonen bilden sich regelmässig weiter, um persönlich, pädagogisch, didaktisch und fachlich den sich wandelnden Anforderungen ihres Berufes gewachsen zu bleiben.

³ Die Weiterbildung umfasst einen organisierten Teil (Weiterbildungswoche und Stufenkonferenzen) und einen selbstgesteuerten Teil (freiwillige Kurse, Selbststudium).

Artikel 5 Jahresarbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung.

² Die jährliche Arbeitszeit macht nach Abzug aller Feiertage und des individuellen Ferienanspruchs 1900 Stunden aus.

³ Sie verteilt sich wie folgt auf die drei Arbeitsfelder:

a) Arbeitsfeld Klasse	80-90%	1520-1710 Stunden
b) Arbeitsfeld Schule	5-15%	95-285 Stunden
c) Arbeitsfeld Lehrperson	rund 5%	rund 95 Stunden
Total	100%	1900 Stunden

Die Angaben verstehen sich als approximative Richtwerte.

⁴ Lehrpersonen, die im Arbeitsfeld Schule Aufgaben übernehmen, welche das übliche Mass wesentlich übersteigen (Schulleitung, Projektleitung, Leitung der Bibliothek, Unterhalt der Informatikmittel oder ähnliche Aufgaben), sollen entlastet oder entschädigt werden.

Artikel 6 Teilpensen

¹ Die drei Arbeitsfelder gelten im Grundsatz auch für Lehrpersonen in Teilzeitanstellung. Die Prozentanteile können aber ein weiteres Spektrum aufweisen.

² Die Schulleitung bzw. das Schulteam ist für die Aushandlung des Beteiligungsgrades im Arbeitsfeld Schule verantwortlich. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

³ Der Erziehungsrat regelt die Teilnahmeverpflichtung an der organisierten Weiterbildung.

Artikel 7 Sperrzeiten

Der Schulrat kann in Absprache mit der Schulleitung und der Lehrerschaft Sperrzeiten festlegen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Altdorf, 20. Oktober 1999

Erziehungsrat des Kantons Uri

Der Präsident: Dr. Hansruedi Stadler

Der Sekretär: Robert Fäh

Anhang 2: REGLEMENT zum beruflichen Auftrag der Lehrpersonen der Volksschule (Amtsauftrag)

(vom....)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998¹⁾

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen, welche an der Volksschule unterrichten.

Artikel 2 Arbeitsfelder

Der berufliche Auftrag der Lehrperson umfasst folgende vier Arbeitsfelder:

- a) Klasse
- b) Lernende
- c) Schule
- d) Lehrperson

Artikel 3 Arbeitsfeld Klasse

Das Arbeitsfeld Klasse umfasst:

- c) das Unterrichten, Fördern und Erziehen;
- d) das Planen, Vorbereiten, Organisieren, Auswerten und Dokumentieren des Unterrichts: dazu gehören auch organisatorische und administrative Arbeiten wie Zeugnisse schreiben, Vorbereiten von Schulreisen und Schulverlegungen.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst:

- a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler;
- b) die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit Schulleitung, Schuldiensten und Amtsstellen.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Zum Arbeitsfeld Schule gehören folgende Aufgaben:

- a) Das Gestalten und Organisieren der eigenen Schule wie Teilnahme an Informations- und Pla-

¹⁾ RB 10.1115

nungssitzungen, Koordinationsarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Vorbereiten und Durchführen von Schulanlässen, Erledigung von administrativen Arbeiten.

- b) Entwicklung und Evaluation der eigenen Schule: Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Reformprojekten, Mitarbeit bei der internen Evaluation.
- c) die Schulinterne Weiterbildung.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) Evaluation der eigenen Tätigkeiten: Selbst- und Fremdbeurteilung
- b) Individuelle Weiterbildung

Artikel 7 Jahresarbeitszeit und Aufteilung auf die Arbeitsfelder

¹Die jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen entspricht derjenigen der Angestellten der kantonalen Verwaltung. Nach Abzug aller Feiertage und des individuellen Ferienanspruchs beträgt sie 1900 Stunden.

²Sie verteilt sich wie folgt auf die Arbeitsfelder:

- a) Arbeitsfeld Klasse 82.5 Prozent (1567 Arbeitsstunden)
- b) Arbeitsfeld Lernende 5.0 Prozent (95 Arbeitsstunden)
- c) Arbeitsfeld Schule 7.5 Prozent (143 Arbeitsstunden)
- d) Arbeitsfeld Lehrperson 5.0 Prozent (95 Arbeitsstunden)

³Die Angaben in Absatz 2 sind Richtwerte, die jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Artikel 8 Teilzeit Anstellung

¹Die in Teilzeit angestellten Lehrpersonen nehmen den Amtsauftrag zeitlich entsprechend der Anstellung wahr.

²Die Schulleitung oder in Gemeinden ohne Schulleitung der Schulrat, regeln mit der einzelnen Lehrperson das Arbeitsfeld Schule und die Teilnahme an der schulinternen Weiterbildung.

Artikel 9 Individuelle Vereinbarung

¹Die Schulleitung oder der Schulrat kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen.

²Die Schulleitung oder der Schulrat kann Lehrpersonen verpflichten, ihre effektive Arbeitszeit schriftlich festzuhalten und so zu dokumentieren.

Artikel 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien zum beruflichen Auftrag und zur Arbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule vom 20. Oktober 1999 werden aufgehoben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates:

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat